



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma **MVV Umwelt Asset GmbH**, Otto-Hahn-Straße 1, 68169 Mannheim beantragt die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung des bestehenden Müllheizkraftwerkes Mannheim (Heizkraftwerk Nord, MVV HKW Mannheim) um die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur thermo-chemischen Klärschlammbehandlung mit integrierter Phosphorrückgewinnung (KBA) und die Änderung des Anlagenbetriebes des Müllheizkraftwerkes (Aufhebung der Begrenzung des stündlichen und jährlichen Rauchgasvolumenstromes bei gleichzeitiger Einhaltung der bisher genehmigten maximal zulässigen Jahres- und Stundenemissionsfrachten).

Die Erweiterung mit zwei Drehrohranlagen zur thermo-chemischen Klärschlammbehandlung und der integrierten Phosphorrückgewinnung sowie der Klärschlammannahme und -lagerung erfolgt auf dem bestehenden Betriebsgelände des Müllheizkraftwerkes Mannheim, Otto-Hahn-Straße 1, 68169 Mannheim, Flurstück Nrn. 6215/2, 6215/9, 6215/10 und 6214/11.

Durch die thermische Verwertung von Klärschlamm soll die im Klärschlamm gebundene Energie genutzt (Fernwärme, Strom) und Phosphor aus dem Klärschlamm zurück gewonnen werden. Die Klärschlammbehandlungsanlage mit den beiden Drehrohren ist für eine maximale Jahreskapazität von 180.000 Mg ausgelegt. Es werden ausschließlich Klärschlämme angenommen und der thermo-chemischen Behandlung zugeführt, die im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes als nicht gefährlich eingestuft sind.

Die beiden Drehrohre sollen jeweils im Seitenstrom zu den mit Abfall befeuerten Müllkesseln 4 und 6 betrieben werden, so dass die Drehrohre nicht über eine eigene Verbrennungsfeuerung verfügen, sondern unmittelbar mit den aus der Abfallverbrennung stammenden heißen Verbrennungsgasen befeuert werden. Die Zuführung dieser heißen Rauchgase erfolgt im Gegenstrom zur Beschickung der Drehrohre mit Klärschlamm. Die durch die thermo-chemische Klärschlammbehandlung entstandenen Rauchgase (Synthesegas, Syngas) werden zur Nachverbrennung und Energierückgewinnung wieder in den Verbrennungsraum des jeweiligen Müllkessels zurückgeführt und damit der Rauchgasreinigungsanlage des Müllheizkraftwerkes zugeführt und dort mit denen aus der Abfallverbrennung zusammen behandelt.

Durch die Erweiterung des Müllheizkraftwerkes um die thermo-chemischen Klärschlammbehandlungsanlagen mit Rückgewinnung von Phosphor erhöht sich dessen emittiertes jährliches und stündliches Rauchgasvolumen. Zudem sinkt der mittlere Heizwert des insgesamt im Müllheizkraftwerk eingesetzten Abfalls (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlämme). Um trotz dieses niedrigeren Heizwertes neben der Stromerzeugung vor allem die benötigte Wärmemenge (Fernwärmeversorgung Industrie, öffentliche Haushalte) durch die Abfallverbrennung und thermo-chemische Klärschlammbehandlung erzeugen zu können, muss der kombinierte Klärschlamm- und Abfalldurchsatz entsprechend erhöht werden, einhergehend mit einem größeren Rauchgasvolumen.

Der jährliche Abfalldurchsatz, einschließlich des jährlichen Klärschlammdurchsatzes von bis zu 180.000 Mg, wird sich daher je nach Fahrweise auf bis zu 944.979 Mg erhöhen. Trotz des erhöhten Rauchgasvolumens werden die bisher genehmigten Grenzwerte nach (bzw. teils deutlich unterhalb) der 17. BImSchV sowie die bisher maximal zulässigen Jahres- und Stundenemissionsfrachten auch weiterhin eingehalten. Die Inbetriebnahme der Anlage soll im November 2019 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 6, 10 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verfahrensart G, Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU). Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Für das Vorhaben ist nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach den Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen.

Mit den Antragsunterlagen vom 31.01.2018 wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1 a 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich einer Natura 2000-Vorprüfung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt als zuständige Genehmigungsbehörde ein förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie der §§ 8 – 10 und 12 der 9. BImSchV zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen bestehen aus dem Antrag, der Erläuterung und der Kurzbeschreibung des Vorhabens, den Angaben zu Immissionen (Darstellung der Anlage, technische Betriebseinrichtungen), der Darstellung Produktionsverfahren und Stoffbilanz, den Angaben zu Emissionen und Immissionen, den Angaben zu Lärmemissionen und Lärmimmissionen, den Angaben zu Sicherheitsvorkehrungen oder Sicherheitsberichte, den Angaben zu Abfallverwertung und Abfallbeseitigung, den Unterlagen zum Bauantrag, Brandschutz und Arbeitsschutz, der Darstellung Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, dem Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1 a 9. BImSchV genannten Schutzgüter (UVP – Bericht) und der Natura 2000-Vorprüfung.

Für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen wurden neben den Antragsunterlagen bis zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung von der Stadt Mannheim zu den Bereichen Naturschutz, Wasser, Bodenschutz und Immissionsschutz (Stadt Mannheim Dezernat V), zu Luftschadstoffemissionen und -immissionen, Geruchsemissionen und -immissionen und Lärmemissionen und -immissionen (Stadt Mannheim Fachbereich Gesundheit) und zum Brandschutz (Stadt Mannheim, Feuerwehr und Katastrophenschutz) sowie vom Ministerium für Verkehr, Landeseisenbahnaufsicht, und von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße, Rheinland-Pfalz, vorgelegt.

Diese Unterlagen liegen

von Montag, dem 25.06.2018 bis einschließlich Dienstag, dem 24.07.2018

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadtverwaltung Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt, EG,
Collini-Straße 1, 68161 Mannheim**
- b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 -3 , 76131 Karlsruhe,
Zimmer 051, EG**

Zusätzlich werden der UVP-Bericht und die oben genannten Unterlagen auf folgendem zentralen Internetportal zugänglich gemacht: <https://www.uvp-verbund.de/>.
Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Sowohl Einwendungen gegen das Vorhaben als auch Äußerungen und Fragen zu dem Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, also **vom 25.06.2018 bis einschließlich 24.08.2018**, bei der Stadt Mannheim (Postanschrift: Stadtverwaltung Mannheim, Fachbereich Grünflächen und Umwelt, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Collinistraße 1, 68161 Mannheim) oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1, 76247 Karlsruhe) schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail-Postfach: Industriereferate@rpk.bwl.de) erhoben werden. Wir bitten, bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese am **Freitag, dem 21.09.2018, ab 10:00 Uhr, im MARCHIVUM, Friedrich-Walter-Saal, 6. OG, Archivplatz 1 (Dammstraße/Ecke Bürgermeister-Fuchs-Straße), 68169 Mannheim**, öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter **www.rp-karlsruhe.de** bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie am 21.09.2018 nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de und auf dem zentralen Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Karlsruhe, den 13.06.2018
Regierungspräsidium Karlsruhe